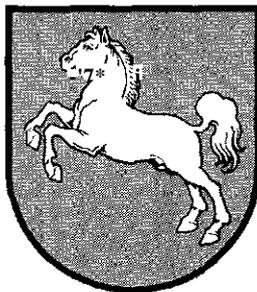


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 4 A 1650/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: syrisch/ungeklärt,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5172821-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthalt

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
3. Juli 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Ahrens als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 31. Mai 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG).

Die in Syrien in geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben staatenlos, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie reiste nach ihren Angaben am 6. August 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 24. September 1999 Asyl beantragte. Ihren Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 13. Dezember 1999 unter Versagung von Abschiebungsschutz ab und drohte ihr die Abschiebung nach Syrien an.

Auf ihre dagegen erhobene Klage wurde die Beklagte durch rechtskräftiges Urteil vom 23. Juli 2001 - 11 A 38/00 - verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe eine Individualverfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Yeziden glaubhaft dargelegt. Mit Bescheid vom 19. September 2001 erkannte die Beklagte die Klägerin als Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG an.

Am 6. November 2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Anhörung der Klägerin ein Widerrufsverfahren ein mit der Begründung, nach den vorliegenden Erkenntnissen lägen die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht mehr vor.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2007 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung vom 19. September 2001. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung der Klägerin lasse sich nicht mehr treffen, da nach den aktuellen Erkenntnismitteln und der Rechtsprechung die Yeziden in Syrien keiner landesweiten oder regionalen Gruppenverfolgung unterlägen. Die Verfolgungsdich-

te sei insoweit nicht ausreichend. Für die Yeziden aus dem Distrikt Hassake bestehe zudem eine inländische Fluchtalternative. Zwingende Gründe für ein Absehen von dem Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG lägen nicht vor. Eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wurde nicht erlassen, da nach Angaben der zuständigen Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch nach Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht geplant waren.

Die Klägerin hat am 12. Juni 2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Verhältnisse für die Yeziden aus dem Bezirk Hassake sich nicht derart geändert hätten, dass Gründe für eine Verfolgungsfurcht nicht mehr bestünden. Entsprechende Erkenntnismittel seien nicht ersichtlich und in dem angefochtenen Bescheid auch nicht benannt worden. Eine geänderte Bewertung der Lage durch die Rechtsprechung bei im Wesentlichen gleich bleibenden tatsächlichen Verhältnissen rechtfertige nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Widerruf der Anerkennung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Weiter wird verwiesen auf Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseberichte, die sich aus der den Beteiligten zur Verfügung gestellten Liste des Gerichts ergeben.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 31. Mai 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Insoweit liegen zwar die formellen, nicht aber die materiellen Voraussetzungen vor.

Der angefochtene Widerruf leidet nicht an formellen Mängeln. Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs im Sinne des § 73 Abs. 2 S. 1 AsylVfG noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen ihn Bedenken. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089, st. Rspr.). Ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch im Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gilt, bedarf hier keiner Entscheidung, da diese Frist, die frühestens nach einer Anhörung der Klägerin mit angemessener Frist mit Stellungnahme zu laufen beginnt, (BVerwG, a.a.O.), hier eingehalten wäre. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 31. Mai 2007 die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin widerrufen, nachdem es sie schriftlich angehört und diese sich mit Schreiben vom 15. November 2006 geäußert hat.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urteil v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 und Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06 - und v. 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243).

Hiervon ausgehend steht dem Widerruf die Rechtskraft des Urteils vom 23. Juli 2001 - 11 A 38/00 - entgegen. Danach steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass die Klägerin nach der damals maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf

Flüchtlingsanerkennung hatte. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob in dem Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt wurde.

Der angegriffene Widerruf liegt weder sachlich noch zeitlich außerhalb der Reichweite der materiellen Rechtskraft des genannten Urteiles. Die Streitgegenstände der Zuerkennung und des Widerrufs des Status eines politischen Flüchtlings sind identisch. Eine nach den o. g. Maßstäben wesentliche Änderung der Sachlage gegenüber der im Juli 2001 lässt sich im Hinblick auf die seinerzeit angenommene Rückkehrgefährdung der Klägerin nicht feststellen.

Maßgeblich ist ein Vergleich zwischen der Lage im Zeitpunkt des Erlasses des Urteil vom 23. Juli 2001 - 11 A 38/00 - und der aktuellen Situation (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Nach der Begründung zu § 73 Abs. 2 a AsylVfG sollten die Überprüfungen generell an Hand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amtes erfolgen. Ergebe sich hieraus eine neue Situation, sei das Bundesamt gehalten, die entsprechenden Anerkennungsentscheidungen auf der Grundlage der neuen Länderberichte erneut zu überprüfen (BT-Drucksache 15/420 (112) zu § 73 Abs. 2 a). Davon ausgehend ist bei einem Vergleich der Lageberichte vom 8. Februar 2001 und 5. Mai 2008 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in Syrien insbesondere für die Gruppe der Jeziden nicht ersichtlich. In dem Lagebericht vom 8. Februar 2001 ist ausgeführt:

"In Syrien leben unbestätigten Angaben zufolge ca. 10.000 bis 12.000 Jeziden. Ihre Hauptsiedlungsgebiete liegen in Nordostsyrien entlang der türkischen Grenze. Auch die Jeziden werden weder als ethnische Gruppe noch als religiöse Gemeinschaft vom syrischen Staat verfolgt. Wie bei den anderen Minderheiten bemüht sich das Alawitenregime Nachteile auszugleichen.

Beispielsweise ist in Syrien die Regelung des Ehe- und Familienrechts den Verwaltungen der einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen. Staatliche Stellen verlangen für ihre Rechtsakte die Vorlage kirchenrechtlicher Dokumente. So nehmen die staatlichen Standesämter z.B. die Registrierung einer islamischen Ehe nur gegen Vorlage der von der geistlichen islamischen Verwaltung erstellten Heiratsdokumente vor. Die Jeziden verfügen aber aus vielerlei Gründen nicht wie die anderen Religionsgemeinschaften über eine eigene kirchliche Verwaltung, die entsprechende Dokumente ausstellen könnte. Um den syrischen Bürgern jezidischen Glaubens dennoch die mit erheblichen Vorteilen verbundene zivilrechtliche Registrierung geschlossener Ehen zu ermöglichen, verzichtet der Staat bei dieser Religionsgemeinschaft auf die Vorlage derartiger Dokumente. Statt dessen können syrischen Bürger jezidischen Glaubens rein zivilrechtlich heiraten und diese Trauung anschließend registrieren lassen.

Viele syrische Jeziden weisen jedoch darauf hin, dass ihre wirtschaftliche Situation sehr schlecht sei. Entsprechend hoch ist der Auswanderungsdruck in dieser Religions-

gemeinschaft. Zudem gibt es in vielen westlichen Ländern bereits funktionierende jezidische Glaubensgemeinschaften, die bereit sind, ihren Glaubensbrüdern zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen.

Zu den wirtschaftlichen Auswanderungsmotiven kommt eine gelegentlich anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung des jezidischen Glaubens hinzu. Sowohl in islamischen als auch christlichen Kreisen kursiert der Vorwurf, dass die Jeziden "Teufelsanbeter" seien. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keine nicht-staatliche Gewaltausübung toleriert, ist er nicht in der Lage, aus dem genannten Vorwurf resultierende gesellschaftliche Benachteiligungen im alltäglichen Leben zu verhindern."

Mit Ausnahme der genannten Zahlen der Yeziden in Syrien, die im Lagebericht vom 5. Mai 2008 mit 4.000 bis 12.000 Personen angegeben werden, wird die Situation der Yeziden nahezu wortgleich im aktuellen Lagebericht beschrieben, wie im zuvor zitierten Lagebericht, der im Zeitpunkt des stattgebenden Urteils maßgeblich war. Aktuelle Erkenntnismittel, wonach die Lage der Yeziden in Syrien sich im Vergleich zum Jahre 2001 wesentlich geändert haben könnte, sind nicht ersichtlich und werden in dem angefochtenen Bescheid auch nicht benannt. Soweit in dem Bescheid auf Rechtsprechung Bezug genommen wird, wonach von einer Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien nicht auszugehen sei (aktuell vgl. z.B. OVG Sachsen Anhalt, Urteil vom 30. Januar 2008 - 3 L 75/06 - juris), entspricht dieses auch der im Jahr 2001 maßgeblichen Rechtsprechung (Nds. OVG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 2 L 4943/97 -, Urteil vom 27. März 2001 - 1 L 5117/97 -, Beschluss vom 18. Oktober 2000 - 2 L 3613/99 -, Beschluss vom 24. Januar 2001 - 2 L 3736/00 -). Abgesehen davon ist eine geänderte Bewertung eines im Wesentlichen gleichen Sachverhalts durch die Gerichte kein nach § 73 AsylVfG maßgeblicher Widerrufsgrund (BVerwG, Urteil vom 29. September 2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112 S. 80 = NVwZ 2001 S. 335; Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 - AuAS 2006 S. 92). Beruht eine Asylanerkennung auf einem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage den Widerruf der Anerkennung durch das Bundesamt nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet allerdings, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01 - NVwZ 2002 S. 345). Sofern der Gedanke einer Gruppenverfolgung der Yeziden in dem Urteil vom 23. Juli 2001 - 11 A 38/00 - eine Rolle gespielt haben sollte (Individualverfolgung wegen Gruppenmerkmalen) wäre dieses ohne eine belegte wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Syrien somit nicht relevant. Daran fehlt es hier jedoch.

Das Bundesamt vermochte auch nicht eine derartige Veränderung der speziell die Klägerin betreffenden Verhältnisse darzulegen und nachzuweisen.

Daher droht der Klägerin die Gefahr der Wiederholung von Misshandlungen, was sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Dieser strenge Prognosemaßstab ist hier anzuwenden, da sich die Klägerin nicht auf eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, sondern auf die ursprüngliche Verfolgung beruft und die Bestandskraft des Urteils vom 23. Juli 2001 gerade dies erfasst. Die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft (§ 121 VwGO iV. § 323 ZPO) liegen nicht vor. Da die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin aufrecht erhalten bleibt, war der Bescheid aufzuheben.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Ahrens